
Arbeitskreis Historische Gärten der DGGL • Monitoring Jutta Curtius
An der Backesmühle 27 • 41334 Nettetal

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes NRW

Betreff: Denkmalschutz NRW

Denkmalschutz zur Drucksache 18/17474, „Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“¹

20.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) setzt sich mit ihrem renommierten Arbeitskreis Historische Gärten (AKHG) als unabhängiges Forum für den Erhalt, den Schutz bedrohter und die fachgerechte Restaurierung historischer Zeugnisse der Garten- und Landschaftskultur ein.

Vor diesem Hintergrund nimmt die DGGL zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Bewertung

Die vorgesehenen Änderungen des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes begegnen aus Sicht der DGGL erheblichen fachlichen und rechtlichen Bedenken. Der Denkmalschutz ist in Nordrhein-Westfalen nicht lediglich eine Frage administrativer Zweckmäßigkeit, sondern ein im

¹ Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 171.

öffentlichen Interesse² liegender und verfassungsrechtlich³ besonders hervorgehobener Schutzauftrag.

Dies gilt in besonderem Maße auch für historische Gärten, Parks, Friedhöfe und sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung. Das geltende Denkmalschutzgesetz erkennt Gartendenkmäler ausdrücklich als eigenständige Denkmalgattung an.⁴

Vor diesem Hintergrund bedürfen gesetzliche Regelungen, die denkmalrechtliche Prüfungsdichte vermindern, fachliche Beteiligungsrechte abschwächen oder für bestimmte Vorhaben weitreichende Privilegierungen begründen, einer besonders sorgfältigen und substantiierten Begründung. Eine solche Begründung ist im vorliegenden Entwurf nach Auffassung der DGGL nicht in jeder Hinsicht erkennbar.

2. Anforderungen an die gesetzgeberische Begründung

Die DGGL verkennt nicht, dass Belange der Gesamtverteidigung, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Infrastrukturerhaltung legitime öffentliche Interessen von erheblichem Gewicht sein können. Der Gesetzesentwurf stützt sich ausdrücklich auf die veränderte Sicherheitslage, auf Beschleunigungsinteressen und auf die Modernisierungsagenda des Landes; für das Denkmalschutzrecht hebt die Begründung insbesondere „langwierige Verfahren“ und den Ausbau oder die Modernisierung bestimmter Standorte hervor.

Gerade deshalb wäre eine präzise gesetzgeberische Darlegung erforderlich, welche konkreten Normen des geltenden Denkmalrechts in welchen Fallgruppen unzumutbare Verzögerungen verursachen und weshalb mildere Mittel nicht ausreichen. Eine gesonderte Evaluation der Reform des Denkmalschutzgesetzes aus dem Jahr 2022 wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs jedenfalls nicht eigens ausgewiesen; im Vordergrund stehen vielmehr Sicherheits-, Beschleunigungs- und Modernisierungserwägungen.⁵

² § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Landesregierung NRW; Der Minister des Innern zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft, Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW in Kraft getreten am 01.06.2022, S. 5.

³ (2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Landtag NRW, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 28.06.1950, S. 7.

⁴ § 2 Begriffsbestimmung (4) Gartendenkmäler sind Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe oder sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung. Landesregierung NRW; Der Minister des Innern zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft, Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW in Kraft getreten am 01.06.2022, S. 6.

⁵ Zur Begründung des Entwurfs mit veränderter Sicherheitslage, Beschleunigungsinteressen, Modernisierung von Standorten und Ertüchtigung von Mobilitätsachsen vgl. LT-Drs. 18/17474, S. 2–4 sowie S. 124–126, insb. S. 124 f. („langwierige Verfahren“; „Modernisierung oder der Ausbau von Kasernenstandorten“; „Ertüchtigung wichtiger Mobilitätsachsen“) Landesregierung NRW, Gesetzesentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026:

3. Bedenken zu einzelnen Regelungskomplexen

3.1 Wegfall denkmalrechtlicher Erlaubnispflichten bei nicht planfeststellungspflichtigen Infrastrukturvorhaben

Besondere Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Klarstellung in § 9 Abs. 4 DSchG NRW-E, wonach die Erlaubnisfreiheit für Ersatzneubauten beziehungsweise Infrastrukturvorhaben auf Bundes- und Landesebene gelten soll. Nach der amtlichen Begründung soll damit klargestellt werden, dass die Erlaubnisfreiheit „für alle Infrastrukturvorhaben auf Bundes- und Landesebene gilt“; die Denkmalbehörden sollen lediglich im Rahmen der Ersatzneubauplanung beteiligt werden.⁶

Aus Sicht der DGGL ist diese Regelung zu weit gefasst. Der Begriff des Infrastrukturvorhabens kann eine Vielzahl von Maßnahmen erfassen, die erhebliche Auswirkungen auch auf Gartendenkmäler, historische Freiräume und landschaftsgestaltende Zusammenhänge haben können. Wird in solchen Fällen die eigenständige denkmalrechtliche Erlaubnis zurückgenommen, droht eine substantielle Schwächung des Schutzstandards.

3.2 Zurückdrängung fachlicher Zuständigkeit und Verkürzung fachlicher Mitwirkung

Ebenfalls kritisch zu bewerten sind die vorgesehenen Änderungen in §§ 23 und 24 DSchG NRW-E. Bereits der Normtext des Entwurfs verlagert in § 23 Abs. 4 Satz 1 die Antragsbefugnis von dem zuständigen Denkmalfachamt auf die Direktorin oder den Direktor eines Landschaftsverbandes. In § 24 Abs. 2 Satz 1 bis 3 wird vorgesehen, dass die Denkmalbehörden ihre Entscheidungen nach Anhörung der zuständigen Direktorin oder des zuständigen Direktors eines Landschaftsverbandes treffen; zugleich wird die Stellungnahmefrist auf einen Monat verkürzt.⁷

Die amtliche Begründung stellt ausdrücklich darauf ab, dass diese Verkürzung „zur Verfahrensbeschleunigung“ erfolgt. Zugleich wird § 24 Abs. 4 aufgehoben, sodass in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes künftig nicht mehr „im Benehmen“, sondern nur noch nach Anhörung entschieden wird; auch dies wird mit Vereinheitlichung, Beschleunigung und einer Stärkung der Entscheidungshoheit der Denkmalbehörden begründet.

Aus Sicht der DGGL besteht hier die Gefahr, dass die fachliche Eigenständigkeit und das fachliche Gewicht der Denkmalpflege zugunsten verfahrensrechtlicher Beschleunigung zurückgedrängt werden. Gerade bei komplexen Eingriffen in historische Anlagen und in schutzwürdige

⁶ Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 171.

⁷ LT-Drs. 18/17474, S. 110–112 (Normtext zu §§ 23, 24) sowie S. 172 (Begründung zu Nr. 5 und 6): Verlagerung auf die Direktorin oder den Direktor eines Landschaftsverbandes, Verkürzung der Äußerungsfrist auf einen Monat, Aufhebung des § 24 Abs. 4 und Wegfall des Benehmens in Angelegenheiten des Bodendenkmalschutzes. Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, 110–112, 172.

landschaftliche Zusammenhänge ist jedoch eine qualifizierte und unabhängige Fachbewertung unverzichtbar.

3.3 Positiv zu bewertende Änderungen

Die DGGL weist zugleich darauf hin, dass nicht alle vorgesehenen Änderungen kritisch zu beurteilen sind. Positiv hervorzuheben ist, dass der Landesdenkmalrat künftig mindestens einmal jährlich einberufen werden soll. Ebenfalls positiv ist die vorgesehene Stärkung des Landespreises, indem die bisherige Kann-Regelung durch eine verbindlichere Ausgestaltung ersetzt werden soll.⁸

3.4 Sonderregelung für bestimmte Liegenschaften (§ 38a DSchG NRW-E)

Die aus Sicht der DGGL schwerwiegendsten Bedenken richten sich gegen den neu vorgesehenen § 38a DSchG NRW-E. Bereits der Normtext sieht vor, dass bei bestimmten Vorhaben an oder auf Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes eine den jeweils aktuellen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt. Vorgesehen ist ferner ein denkmalrechtliches Kenntnissgabeverfahren⁹ gegenüber der Oberen Denkmalbehörde; eine denkmalrechtliche Erlaubnis entfällt, wenn nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird. Die unteren Denkmalbehörden und die Landschaftsverbände wirken dabei nicht mit. Die Regelung soll zudem auch für Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Universitätskliniken und Studierendenwerke gelten.¹⁰

Die amtliche Begründung führt hierzu aus, vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage solle der öffentliche Belang der nationalen Sicherheit auch im Bereich des Denkmalschutzes aufgewertet werden. Wörtlich heißt es, die jederzeitige Nutzung und Nutzbarkeit habe „in der Regel Vorrang gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes“.¹¹

Aus Sicht der DGGL ist diese Regelung rechtlich wie fachlich hoch problematisch. Sie verlagert die erforderliche Abwägung zwischen Nutzungsinteressen und Denkmalschutz bereits auf der

⁸ § 28 Absatz 1 wird neu gefasst: Der Landesdenkmalrat wird von der Obersten Denkmalbehörde mindestens einmal jährlich einberufen. Die Zusammensetzung des Landesdenkmalrates ergibt sich indes unverändert aus § 28 Absatz 2. Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 173.

⁹ Dieses denkmalrechtliche Kenntnissgabeverfahren ist dem bauordnungsrechtlichen Kenntnissgabeverfahren (siehe insoweit zu § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) nachgezeichnet. Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 174.

¹⁰ 38a (2) Absatz 1 gilt auch für die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Studierendenwerke. Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 116.

¹¹ Damit einher geht ein Anerkenntnis, das die jederzeitige Nutzung und Nutzbarkeit, die sich schnell ändern kann, in der Regel Vorrang gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes hat. Landesregierung NRW, Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen 20.01.2026, S. 174.

gesetzlichen Ebene deutlich zulasten des Denkmalschutzes. Hinzu treten Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit, da Formulierungen wie „jeweils aktuelle Anforderungen“ den Ausnahmecharakter der Vorschrift nicht hinreichend klar begrenzen.

4. Besondere Bedeutung für historische Gärten und Kulturlandschaften

Für die DGGL ist besonders hervorzuheben, dass sich Eingriffe in das Denkmalschutzrecht nicht auf klassische Hochbauten beschränken. Historische Gärten und Kulturlandschaften sind in besonderem Maße auf verlässliche rechtliche und fachliche Schutzmechanismen angewiesen. Nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz zählen zu den Gartendenkmälern ausdrücklich Grün-, Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfe sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung.

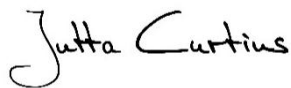
Ihre Schutzwürdigkeit erschöpft sich nicht in baulicher Substanz, sondern umfasst regelmäßig Raumstrukturen, Vegetationsbestände, Sichtachsen, Wegführungen, topografische Bezüge und historische Nutzungsschichten. Gerade in diesem Bereich können Infrastrukturmaßnahmen, technische Nachrüstungen oder beschleunigte bauliche Eingriffe zu tiefgreifenden und irreversiblen Beeinträchtigungen führen.

5. Schlussfolgerung

Zusammenfassend hält die DGGL fest, dass die vorgesehenen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der vorliegenden Fassung in wesentlichen Teilen abzulehnen sind, soweit sie den materiellen Schutzstandard mindern, fachliche Mitwirkungs- und Prüfungsrechte zurückdrängen und mit § 38a eine weitreichende Sonderbehandlung bestimmter Liegenschaften einführen.

Der Schutz des kulturellen Erbes, einschließlich der historischen Gärten und Kulturlandschaften, darf auch unter veränderten sicherheits- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen nicht pauschal relativiert werden. Erforderlich sind vielmehr eng begrenzte, hinreichend bestimmte und nachvollziehbar begründete Regelungen, die konkrete Beschleunigungsbedarfe adressieren, ohne die Grundstruktur des Denkmalschutzes zu unterlaufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Jutta Curtius)
Landschaftsarchitektin
Monitoring-Beauftragte des AKHG der DGGL
ö.b.v. Sachverständige
Mitglied ICOMOS Deutschland



(Heino Grunert)
Vizepräsident der DGGL
Vorsitzender des AKHG der DGGL
Mitglied ICOMOS Deutschland

Literaturverzeichnis

Landesregierung NRW (20.01.2026): Gesetzentwurf - Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen.

Landesregierung NRW; Der Minister des Innern zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung; Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft (In Kraft getreten am 01.06.2022): Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz. DSchG NRW. Fundstelle: GV. NRW. S. 662.

Landtag NRW (28.06.1950): Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, vom 16.01.2026.

Weitere Adressaten
den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
die Fraktionen des Landtags Nordrhein-Westfalen